

ZEB
PRÄSIDIUM

Zentralrat Europäischer Bürger/in e.V.

Registereintrag: Deutscher Bundestag WD 3 –3231 – 2/548.05
Amtsgericht Stade 81 VR 100573

Bielfeldtweg 26,
D-21682 STADE
Tel. 0049-4141-670-123/122/121

Staatsanwaltschaft Halle
Merseburger Str. 63

06141 HALLE



Verfassungshochverrat durch Straftaten im Amt u.a.

www.zeb-org.de
06141-StA-HALLE/GÖRGÜLÜ

20.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft HALLE,

der Zentralrat Europäischer Bürger (ZEB) ist eine in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Organisation und beschäftigt sich überwiegend mit den Menschenrechten in Europa. Der ZEB ist auch im deutschen Bundestag und ist mit Schwesternorganisationen in Deutschland und Europa vernetzt.

Der ZEB beschäftigt sich unter anderem mit der Wirksamkeit der nationalen Behörden und Gesetze für die Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger in den Ländern der europäischen Union (EU). Damit sind alle Bürgerinnen und Bürger gemeint, die in der EU leben oder leben könnten.

Der ZEB verfolgt ausschließlich rechtsstaatlich zugelassene Interessen und Ziele. Zweck des ZEB ist unter anderem die Überprüfung der Wirksamkeit der Gesetze in der Praxis, da das Gesetz auch fehler- oder mangelhaft oder in der Anwendung falsch umgesetzt worden sein kann. Deshalb stellt der ZEB zur Förderung der Wirksamkeit der nationalen Behörden zur praxisnahen Ausübung der gesetzlichen Aufgaben die Überprüfungsanforderungen des Europarates „Kommission für die Wirksamkeit der Justiz“,

- im Zusammenhang mit der europäischen Menschenrechtskonvention, der Weiterentwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität in den europäischen Ländern-

sicher. Der ZEB strebt eine sorgfältige, schnelle und beharrliche Aufdeckung von Menschenrechtsverstößen an. Die Organisation untersucht Menschenrechtsverstöße systematisch und unparteiisch sowohl in Einzelfällen, als auch dann, wenn in ihnen ein Muster erkennbar wird.

Das Europäische Zentrum für Menschenrecht hat in Übereinstimmung mit der Kommission für die Wirksamkeit der Behörden –Sektion Deutschland- den Zentralrat Europäischer Bürger beauftragt den Fall

Oberlandesgericht Naumburg 8 UF 84 und 195/05

zu überprüfen. Aus diesem Grund ist das Präsidium des ZEB verpflichtet dem Vorwurf der Straftaten im Amt nachzugehen und den Sachverhalt von Amts wegen nach den EMRK zu prüfen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist am 15.12.2006 ein Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg in der Sache GÖRGÜLÜ ergangen. Dieses Urteil hat die Funktion, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu unterlaufen und steht im Widerspruch zu Art. 25 GG. Aus diesem Grund war eine Sperrwirkung durch das Urteil des EGMR eingetreten und durfte in der Hauptsache nicht mehr verhandelt werden.

Deswegen war eine Sperrwirkung nach dem Grundsatz und Verfassung „**ne bis in idem**“ **in der Hauptsache** eingetreten. Diese Sperrwirkung schafft materielle Rechtskraft mit Doppelwirkung des Verfahrenshindernis und gewährleistet auch ein subjektives verfassungsgemäßes Recht. Dieses Recht ist so stark, daß ein Urteil oder Beschluß zukünftig unwirksam ist. Das Urteil hat also in der Bundesrepublik Deutschland Bindewirkung, weil die Hauptsache ohne ihre Voraussetzung nicht betreiben werden kann, da bereits eine endgültige Entscheidung vorliegt. Nach dem Lastenausgleich des bewiesenen UNRECHTS besteht der Grundsatz,

„... wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“.

Damit kann die Rechtssache GÖRGÜLÜ in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr weiter verhandelt werden, da das Urteil in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgehoben werden kann. Aus dieser Verfassungsordnung nach Art. 25 GG,

-Völkerrecht vor Bundesrecht, Bundesrecht vor Länderrecht-,

hat Art. 20 GG zurückzustehen. Ganz eindeutig und unmißverständlich besagt Art. 25 GG

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets.“

Im Fall GÖRGÜLÜ ist nicht nur somit Rechtsbeugung entstanden, denn der Vorsatz ergibt sich dadurch, daß die Richter aus dem Verfahren wissen mußten, daß eine Entscheidung des EGMR vorliegt, sondern wer Staatsgewalt mißbräuchlich anwendet, begeht Verfassungshochverrat, bewiesen durch Art. 25 GG.

Der Zentralrat Europäischer Bürger erstattet Strafanzeige wegen Verfassungshochverrat durch Rechtsbeugung im Amt gegen die

Richter/in Wiedenlübbert, Bisping und Joost

am Oberlandesgericht Naumburg. Das Gericht hätte das Verfahren entweder zum Vorteil des Herrn GÖRGÜLÜ entscheiden oder auf das Urteil des EGMR verweisen und einstellen müssen.

Eine erneute Entscheidung verstößt gegen Art. 25, 20 GG ist somit nichtig.

Auch fehlt es an einer Unabhängigkeit des Verfahrens. Die Gerichtsbesetzung des Oberlandesgerichts Naumburg war offensichtlich bemüht die zuvor wegen Rechtsbeugung angeklagten Richter mit diesem Beschluß quasi zu unterstützen. Es kam neben der Inzuchtdepression zum Pygmalioneffekt und bedeutet selbsterfüllende Prophezeiung.

Dies ist bewiesen mit der Tatsache, dass der Vorsitzende Richter des 8. Senates auch ein Urteil mit einem Umgangsausschluss als Richter des 14. Senates unterzeichnet hat.

Dem Effekt nach sollen sich Erwartungen, Einstellungen, Überzeugungen sowie Vorurteile des Versuchsleiters nach Art der "selbsterfüllenden Prophezeiung" auswirken, das heißt die Leistungen der Versuchsperson entwickeln sich in erwarteter Form. Die **Selbsterfüllende Prophezeiung** ist eine Vorhersage, die sich erfüllt, nur weil sie vorhergesagt beziehungsweise erwartet wurde. In Bezug mit der Realität existiert aber kein oder möglicherweise sehr geringer Zusammenhang, als er in der Erwartung existiert. Die Überlegung basiert auf dem Prinzip, daß man selber auf die Umwelt Einfluß nimmt und versucht sie so in die Richtung zu verändern, die man erwartet. Demnach wird die Erwartung zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

Für den Beweis spricht dafür, daß eben der EGMR bereits in der Hauptsache entschieden hat.

Oftmals werden die Opfer zum 2. Mal bei der Suche nach Rehabilitation des Unrecht schwer Verletzt, weil das Ziel der Rehabilitation nicht aus tatsächlichen, sondern aus fiskalischen Gründen nicht erreicht werden darf. Das Opfer kann dann die Opferrolle nicht annehmen, weil die Strafverfolgung in Kettenstrafaten im Amt und in Folge in Untätigkeit endet. Es erfolgt regelmäßig die **Ruinierung, Kriminalisierung, Demoralisierung und Psychiatrisierung der Opfer!** Das Opfer wird einer „von Amts wegen“ Strafverfolgung ausgesetzt, die als Staatsgewalt massiv einwirkt und zu massiven unvorstellbaren Menschenrechtsverletzung führt. Dies geschieht meist durch Vortäuschung von Straftaten und Urkundenfälschung im Amt. **Diese Opfer erleiden schwerwiegende Verletzungen und Schäden auf Dauer!**

Bei der Inzuchtdepression wird Erfolg und Mißerfolg, Recht, Gesetz, Verfassung, Völkerrecht und Legitimation amtlich-behördlich mißachtet, um eine Vertrauensillusion des Staates als Lebenslüge aufrecht zu erhalten. Das negative Interesse tritt als Fehler des Systems als Lebenslüge in den Vordergrund und führt auf dem direkten Weg zu der hermetischen Inzuchtdepression und somit zur arglistigen Täuschung des Bürgers über das Recht(s)system. Dies führt durch den Verlust der objektiven Rechtserlangungsmöglichkeiten zur Einschränkung der Rechts. Durch den Stillstand der objektiven Rechtspflege auf Grund dieses Staatsaufbaumangels kommt es zu Schäden und Schadensersatz durch Beschädigung des Eigentums und des Vermögens der Opfer.

Die Eigentums- und Vermögensschäden führen dann zur unmittelbaren Einschränkung der Freiheit der Opfer. **Die Einschränkung der Freiheit führt zur Freiheitsberaubung und Abwertung der Menschenrechte und Menschenwürde.** In Massen entstehen Unruhen, im Übermaß entsteht Terrorismus, im Mix entsteht Krieg.

Deswegen erstattet gleichzeitig das Präsidium des Zentralrats Europäischer Bürger auch

Strafanzeige

wegen versuchter rechtswidriger Kindesentziehung, Nötigung und schwere Freiheitsberaubung des Kindes und des Vaters und sonst in Betracht kommenden Straftaten

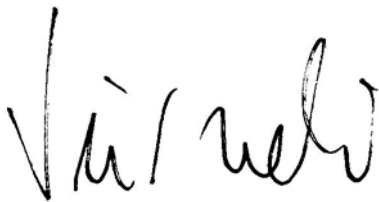
gegen die beteiligten Personen des Jugendamts des Landkreises Wittenberg und gegen Rechtsanwalt FOPPE wegen Mittäterschaft. Der Rechtsanwalt hätte die rechtliche Lage erkennen und von diesem Fall Abstand nehmen müssen. Da er das Mandat freiwillig vertreten und auch seine Beratung in diese Richtung strafbar geführt hat, ist eine Straflosigkeit ausgeschlossen.

Durch erneute Verstöße in der Umsetzung des EGMR-Urteils sind diese Straftaten von den Personen des Landkreises unter Vorsatz erfolgt. Es erfolgte Amtszwang der Klage, und Amtszwang bedeutet nach UN-Konvention FOLTER.

Hier liegt auch eine bandenmäßige Straftat vor, indem sich Handlungen von mehr als 3 Personen darauf gerichtet haben, die Entscheidung des EGMR zu unterlaufen. Es liegt außerdem Betrug durch Prozeßbetrug vor.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten für staatsanwaltschaftliche Entscheidungen!

Mit freundlichem Gruß



SÜRMELE, M.-Selim
Präsident des Zentralrats Europäischer Bürger